



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.244 RRB 1884/0772</b>
Titel	<b>Begnadigungsgesuch des [Anton] Weber, v. Schübelbach.</b>
Datum	19.04.1884
P.	221–224

[p. 221]

Der Regierungsrath hat,  
in Sachen des Anton Weber, von Schübelbach, zur Zeit im Bezirksgefängniß in Winterthur, //  
[p. 222] betreffend Gesuch um Begnadigung,  
nachdem sich ergeben:

A. Durch Urtheil des kant. Kriegsgerichtes vom 10. April a. c. ist Anton Weber, von Schübelbach, Ktn. Schwyz, geb. 1859, Schlosser, in Töß, Soldat beim Bat. 72 III. Komp. wegen ausgezeichneter Körperverletzung II. Grades zu einer Gefängnißstrafe von 9 Monaten [ab 1 Monat Sicherheitsverhaft] verurtheilt worden.

B. Mit Eingabe vom 14. April stellt Weber das Gesuch um Begnadigung in dem Sinne, daß ihm 3 Monate seiner Strafzeit in Gnaden erlassen werden, indem er zur Begründung im Wesentlichen anführt: Wenn er alle 9 Monate verbüßen müsse, falle seine Entlassung auf den Monat Dezember & werde es ihm, da er sonst von Kleidern sehr entblößt sei, alsdann besonders schwer fallen, wieder Arbeit & eine ehrenhafte Existenz zu finden. Er stelle diese Bitte nicht nur wegen seiner Person, sondern namentlich auch mit Rücksicht auf seine, in der Heimat lebenden, ziemlich betagten Eltern, denen er nun die nothwendige & schuldige Unterstützung nicht zukommen lasse[n] könne, so lange er der Freiheit beraubt sei.

C. Der Großrichter des kant. Kriegsgerichtes, Hr. Stabeshauptmann Schneider übermacht mit Schreiben vom 12. April dieses Begnadigungsgesuch nebst dem Urtheil & den Akten mit dem Antrage auf Abweisung, indem er insbesondere darauf hinweist, // [p. 223] daß der Verurtheilte rückfällig sei & die Verletzung des Geschädigten auf äußerst rohe Art erfolgt sei, Weber sich zudem in der Voruntersuchung auf freches Lügen verlegt & andere zu falschem Zeugniß angestiftet habe. Das Gericht habe die Möglichkeit gehabt, mit der Strafe tiefer zu gehen; wenn es das nicht gethan habe, habe es damit ein Ermessen kund gegeben, welchem entgegenzutreten gewiß nicht der Zweck der Möglichkeit einer Begnadigung sei. Die bestrafte That sei der Schlußakt eines wüsten Treibens von der Gewehrinspektion heimkehrenden Milizen gewesen, & sei zu hoffen, daß der Ernst der Sache, wenn sie nicht gemildert werde, nicht ohne nachhaltigen Eindruck auf die Mannschaft der betreffenden Gegend bleibe.

D. Die Staatsanwaltschaft schließt sich den Ausführungen des Großrichters an & trägt aus den von diesem angeführten Gründen auf Abweisung des Gesuches an.

nach Einsicht der Akten und eines Antrages der Direktion der Justiz & Polizei,  
beschlossen:

I. Sei das Begnadigungsgesuch als unbegründet abgewiesen.

II. Mittheilung an den Petenten & an den Großrichter des kant. Kriegsgerichtes mittelst Missiv unter // [p. 224] Rücksendung der Akten.

[*Transkript: esk/08.06.2015*]